

ZH_OBERGERICHT RT210040 vom 22. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210040

FR: ZH_OBERGERICHT RT210040 du 22 mars 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RT210040 del 22 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

a) Am 12. Oktober 2020 stellten die Gesuchsteller beim Bezirksgericht Dietikon ein Rechtsöffnungsgesuch für Staats- und Gemeindesteuern 2015 über Fr. 38'357.-- nebst Zinsen und Kosten (Urk. 3/1), am 17. November 2020 folgte ein weiteres für Staats- und Gemeindesteuern 2016 über Fr. 36'078.70 nebst Zinsen und Kosten (Urk. 4/1). In beiden Verfahren amtet Bezirksrichterin lic. iur. C. Keller als Rechtsöffnungsrichterin. Nachdem die Parteien in beiden Verfahren auf den 13. Januar 2021 zur Verhandlung vorgeladen wurden, teilte der Gesuchsgegner am 9. Januar 2021 mit, er befinde sich in D._____ [Staat in Asien], wo er seit dem 30. November 2020 seinen Wohnsitz habe, und er sei aufgrund von Reiserestriktionen wegen der Corona-Pandemie derzeit an der persönlichen Verhandlungsteilnahme verhindert (Urk. 3/11-12 und 4/6-7). Daraufhin ordnete Bezirksrichterin lic. iur. Keller mit Verfügung vom 12. Januar 2021 das schriftliche Verfahren an und setzte dem Gesuchsgegner Frist zur schriftlichen Stellungnahme zu den beiden Rechtsöffnungsgesuchen an (Urk. 3/15 und 4/10). Mit seiner Stellungnahme vom 3. Februar 2021 stellte der Gesuchsgegner ein Ausstandsgesuch gegen Bezirksrichterin lic. iur. Keller sowie gegen sämtliche Gerichtspersonen des Kantons Zürich, da diese bei einer der Prozessparteien (Kanton Zürich) angestellt seien (Urk. 1). Mit Urteil vom 17. Februar 2021 wies die Vorinstanz das Ausstandsgesuch ab und auferlegte die Gerichtskosten von Fr. 750.-- dem Gesuchsgegner (Urk. 7 = Urk. 13). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner am 1. März 2021 fristgerecht (Urk. 8/2) Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 12 S. 2): "1. Es sei das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Dietikon BV210003-M / U aufzuheben.

E. 2

Es sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen

E. 2.2

mit der Anordnung, das Ausstandsbegehren gutzuheissen und das Gericht mit Gerichtspersonen zu besetzen, die mit keinem der Rechtsöffnungs-Gesuchsteller in einer näheren, namentlich beruflichen Beziehung stehen;

E. 2.3

eventualiter zur Neuurteilung gemäss den Erwägungen des Obergerichts.

E. 3

Eventualiter sei das Ausstandsbegehren von der Beschwerdeinstanz direkt gutzuheissen und es habe diese zu veranlassen, dass die Vor-

- 3 - instanz mit Gerichtspersonen besetzt wird, die mit keinem der Rechtsöffnungsgesuchsteller in einer näheren, namentlich beruflichen Beziehung stehen.

E. 4

a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine betriebsrechtliche Angelegenheit mit einem Streitwert von rund Fr. 75'000.--. Die zweitinstanzliche

- 7 - Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihm geleisteten Vorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Im Mehrbetrag ist der Kostenvorschuss dem Gesuchsgegner (unter Vorbehalt der Verrechnung) zurückzuerstatten. c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.